

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **72 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

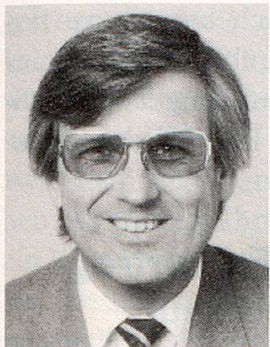
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# AHV



Dr. iur.  
Rudolf Tuor

## Kosten im Alters- und Pflegeheim

*Ich betreue einige Personen in administrativen Belangen, die in einem Alters- oder Pflegeheim leben. Mit Interesse habe ich deshalb in der Zeitlupe 6/93 (Seite 76) im Podium den Artikel über die «Kosten im Alters- und Pflegeheim» gelesen. Beim Lesen dieses Artikels könnte man den Eindruck erhalten, dass man mit der Hilflosenentschädigung die Heimkosten besser berappen könnte. Dies ist aber in den mir bekannten Alters- und Pflegeheimen nicht so. Sobald eine Person nämlich diese Vergütung erhält, wird der gleiche Betrag zu den ordentlichen Kosten dazugerechnet und kann nicht als finanzielle Hilfe für die hohen Pflegekosten gebraucht werden.*

Vorerst ist zu beachten, dass es keine allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Gestaltung der Heimtaxen gibt. Daraus ergibt sich folgendes:

- Primär können im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung (Vertragsrecht usw.) die Träger eines Heimes die Tarife in eigener Kompetenz festlegen. Dies gilt in be-

sonderem Masse für private Heime.

- Je nach kantonaler Gesetzgebung können den Heimträgern besondere Vorgaben gemacht werden. Dies ist vor allem der Fall bei Heimen, die Bau-, Betriebs- oder Defizitbeiträge von Kanton oder Gemeinden erhalten, sowie bei Deckung der Heimkosten über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL).

- Für öffentliche Heime, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen getragen werden, gelten zudem die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts wie zum Beispiel die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung.

Aus diesem Grunde können in der Beratung der Zeitlupe nur allgemeine Tendenzen und Grundzüge dargestellt werden, die auf den Einzelfall jedoch unterschiedlich angewendet werden können.

### Verwendung der Hilflosenentschädigung für Heimkosten

Eine erste Frage betrifft die Verwendung der Hilflosenentschädigung der AHV (HE) zur Deckung der Heimkosten. Tatsächlich stehen die Hilflosenentschädigungen der AHV als Versicherungsleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen allen Versicherten zu, welche entsprechend pflegebedürftig sind, und dienen als Beitrag zur Deckung der durch Pflegebedürftigkeit bedingten Mehrkosten. Daraus ergibt sich, dass die HE von den Versicherten zwar für die Heimkosten verwendet werden sollen, je-

doch kein direkter Anspruch des Heimes auf die HE besteht. Den Pensionären stehen zudem Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) zur Verfügung, wenn deren eigene Mittel, einschliesslich HE, zur Deckung der Heimkosten nicht ausreichen.

Wie im «Podium» ausgeführt wurde, gibt es verschiedene Formen von Taxordnungen, welche im Einzelfall zu berücksichtigen sind:

- Im Rahmen vieler herkömmlicher Regelungen wird die Heimtaxe von Einkommen und Vermögen der Pensionäre bestimmt, so dass das Heim auch Anspruch auf allfällige HE erheben könnte, soweit dies durch den Pflegeaufwand begründet ist.

- In neueren Taxordnungen gelten unabhängig von Einkommen und Vermögen grundsätzlich einheitliche, nach Pflegebedürftigkeit der Pensionäre abgestufte Tarife, wie dies im erwähnten Podiums-Artikel an einem Beispiel dargestellt ist. Die Abstufung erfolgt in der Regel in Anlehnung an das sogenannte «BAK-System» (Bewohner-Arbeit-Kosten), das als Führungsinstrument in den Heimen stark verbreitet ist.

Die Entwicklung zu einheitlichen, nach Pflegebedürftigkeit abgestuften Tarifen ist in letzter Zeit in verschiedenen Kantonen rasch fortgeschritten. Dies ist meines Erachtens sehr zu begrüssen, weil so

- die Heime die Privatsphäre der Pensionäre besser achten können und nicht mehr in die wirtschaftlichen Belange Einblick nehmen müssen;
- die Pensionäre selbstverantwortlich mit ihren Mitteln, einschliesslich allfälligen EL und



HE, ihren Heimaufenthalt selber finanzieren können;

- im Rahmen der Besteuerung sowie der EL-Berechnung die wirtschaftliche Lage der Pensionäre genügend berücksichtigt wird;
- die einseitige Berücksichtigung der HE der AHV/IV letztlich eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung darstellt, da beispielsweise andere Versicherungsansprüche der Pensionäre wie HE der Unfallversicherung, Renten und Zusatzleistungen privater Versicherungen usw. nicht berücksichtigt werden;
- sich daraus bedarfsgerechte Tarifstrukturen, aber auch administrative Entlastungen für Heime, Pensionäre und Versicherungen ergeben.

Allerdings bin ich mir bewusst, dass im Einzelfall die eingangs erwähnten Gründe ein Heim allenfalls zur Weiterführung der herkömmlichen Tarifordnung veranlassen könnten. Ob dies bei dem von Ihnen erwähnten Heim zutrifft, vermag ich nicht zu beurteilen.

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

## Recht

### Schenkung als Erbvorbezug

*Kann eine Schenkung an eines meiner Kinder als Erbvorbezug nach meinem Tode angerechnet werden? Genügt es, wenn ich dem Willensvollstrecker den Betrag der Schenkung mit Datum schriftlich mit meiner Unterschrift überreiche?*

Die Schenkung ist als Vermögensabtretung ausgleichungspflichtig, auch wenn Sie die Schenkung nicht in Anrechnung auf den Erbteil des Kindes ausrichten. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung des Nachlasses die Schenkung ihm zugerechnet wird. Bei der Schenkung können Sie das Kind von der Ausgleichungspflicht befreien. Dies hätte zur Folge, dass im Nachlass die übrigen Kinder die Schenkung insoweit anfechten könnten, als ihre Pflichtteilsrechte verletzt wären. Die Schenkung kann ohne schriftlichen Vertrag durch Übergabe der Sache (ausser bei Grundstücken) erfolgen. Sie müssen zwar nicht, können aber Ihren Willensvollstrecker informieren, der allerdings zu Ihren Lebzeiten keine Aufgaben hat. Wenn Sie die Schenkung ohne schriftlichen Vertrag vornehmen und die Ausgleichungspflicht aufheben wollen, ist es zweckmässig, wenn Sie im Schreiben an den Willensvollstrecker die Befreiung des Kindes von der Ausgleichungspflicht festhalten. Die offenbar grosse Schenkung ist in der Steuererklärung anzugeben. Da die Rechtsfragen im Zusammenhang mit Erbvorbe-

zügen, Pflichtteilsrechten, Ausgleichungspflicht usw. recht heikel sind, empfehle ich Ihnen, sich bezogen auf Ihre konkreten Umstände rechtlich beraten zu lassen, damit Sie Ihre Wünsche unter Berücksichtigung der möglichen späteren Folgen korrekt realisieren können.

### Ehe- und Erbvertrag bei Hausverkauf

*Wir sind beide in zweiter Ehe verheiratet, mein Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder. Wir wohnen in einem Haus, das meinem Mann gehört. Vor 15 Jahren haben wir einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen, der mir beim Ableben meines Mannes Wohn- und Nutzungsrecht am Haus gibt. Gemäss diesem Vertrag würden beim Verkauf des Hauses ich und seine zwei Kinder je einen Drittel erhalten. Nun verkaufen wir das Haus und kaufen eine Eigentumswohnung. Wird nun der Erbvertrag ungültig? Wir haben ein Testament geschrieben, damit ich auch in der neuen Wohnung auf Lebenszeit Wohn- und Nutzungsrecht habe. Was bedeuten im übrigen die Begriffe «Vorschlag» und «Errungenschaft»?*

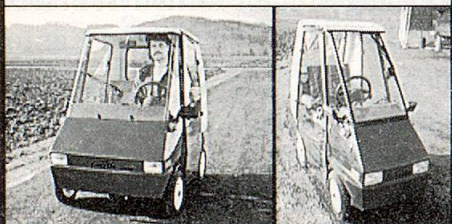
Der Ehe- und Erbvertrag, den Sie und Ihr Ehemann vor 15 Jahren abgeschlossen haben, behält grundsätzlich seine Gültigkeit weiter. Ob aufgrund des Verkaufs des Hauses und des Kaufs einer Eigentumswohnung eine Präzisierung und Änderung des Ehe- und Erbvertrages sinnvoll wäre, müsste aufgrund des Wortlautes geprüft werden.

Da der Ehe- und Erbvertrag seine Gültigkeit weiter behält,

## WIEDER AKTIV

### Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile fährerscheinfrei



gross Mit und ohne Verdeck  klein  
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Vertrieb und Service in der Schweiz.

### Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht  
Telefon 077 - 96 05 28



würde im Todesfall die gesetzliche Regelung gar nicht zum Zuge kommen. Damit die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, müsste der Ehe- und Erbvertrag ersatzlos aufgehoben werden. Ein Erbvertrag kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben werden, während hingegen ein Ehevertrag nur durch öffentliche Beurkundung, somit durch notariellen Akt, aufgehoben werden kann. Da Testamente einseitige Erklärungen und nicht zweiseitige Vereinbarungen sind, kann damit der Ehe- und Erbvertrag nicht geändert werden. Vielmehr gilt der Ehe- und Erbvertrag weiter, und die Testamente sind nicht gültig bzw. können von den Kindern angefochten werden.

Nach Ihrer Schilderung soll offenbar die Erbschaft Ihres Ehemannes zwischen Ihnen und seinen beiden Kindern zu je einem Drittel aufgeteilt werden. Das ist für Sie schlechter als die geltende gesetzliche Regelung. Schon deshalb ist die Aufhebung des Ehe- und Erbvertrages naheliegend. Überdies können Sie nach Gesetz die Zuweisung der gemeinsam bewohnten Liegenschaft Ihres Ehemannes in Anrechnung auf Ihre Ansprüche verlangen.

«Errungenschaft» bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, die Ersparnisse eines Ehegatten während der Ehe. Der «Vorschlag» ist der Aktivsaldo der Errungenschaft, somit das Errungenschaftsvermögen abzüglich die Errungenschaftsschulden.

Ausser wenn durch den Ehevertrag die Gütergemeinschaft vereinbart worden sein sollte, womit wohl das eheliche Vermögen das Gesamtgut bilden

und somit gemeinsam Ihnen und Ihrem Mann gehören würde, würden die Kinder Ihres Mannes im Falle seines Ablebens an Ihrem Vermögen nicht beteiligt werden. Die Ansprüche der Kinder Ihres Ehemannes in seinem Nachlass richten sich nach dem bestehenden Ehe- und Erbvertrag, wobei grundsätzlich den Kindern ihr Pflichtteil nicht entzogen werden kann.

Ich möchte Ihnen und Ihrem Ehemann empfehlen, im Zusammenhang mit dem Verkauf des Hauses und dem Kauf der Eigentumswohnung sich rechtlich auch bezüglich des Ehe- und Erbvertrages beraten zu lassen, da offensichtlich verschiedene Unsicherheiten bestehen. Es ist – unter anderem aufgrund der inzwischen geänderten gesetzlichen Bestimmungen – möglich, dass eine Änderung des bestehenden Vertrages oder gar der Abschluss eines neuen Ehe- und Erbvertrages sinnvoll wäre.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

## Medizin

### Gelenkschmerzen

*Seit einiger Zeit habe ich (81) Schmerzen an beiden Handgelenken. Das Leiden kam langsam und wird immer stärker. Die Gelenke werden leicht warm und sind geschwollen. Auch habe ich keine Kraft mehr in den Händen. Es wurden Ultraschall-Untersuchungen vorgenommen und Röntgen-Bilder gemacht. Bis jetzt konnte man noch keine Diagnose stellen. Umschläge mit Heilerde und Essigsaurer Tonerde brachten nichts.*

Die Schilderung Ihrer Beschwerden lässt an eine Gelenkentzündung (Arthritis) denken. Nun gibt es aber zahlreiche Ursachen für ein solches Geschehen, nach denen sorgfältig gefahndet werden muss. Leider ist diese Suche nicht immer erfolgreich, und man muss sich mit der Diagnose

## Damit es wieder aufwärts geht.



- Preiswerte Lösungen für jede Treppe – ob rund oder gerade
- Fachkundige Ausführung durch erfahrenes Personal in der ganzen Schweiz

### GUTSCHEIN

**HERAG TREPPENLIFTE AG**  
Tramstrasse 46 8707 Uetikon am See  
Tel. 01/920 05 04

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

Name

Strasse

PLZ/Ort  Tel.

**Herag Treppenlifte**